

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2015/2016****Steuerwesen**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2015/2016 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016

<u>Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022</u>		
Winter 2015/2016	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachverhalt 1 	Kalenderjahr 2014	Kalenderjahr 2022
	Veranlagungszeitraum 2014	Veranlagungszeitraum 2022
	Der am 19. Jan. 1949 geborene Dr. Haase	Der am 19. Jan. 1957 geborene Dr. Haase
	Die Seminargebühr von 440 EUR hatte H. schon am 30. Okt. 2013 per Banküberweisung bezahlt.	Die Seminargebühr von 440 EUR hatte H. schon am 30. Okt. 2021 per Banküberweisung bezahlt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachverhalt 3 	Kalenderjahr 2014	Kalenderjahr 2022
	Veranlagungszeitraum 2014	Veranlagungszeitraum 2022
	Sie lebt zusammen mit ihrem verwitweten, pflegebedürftigen Vater (Pfleigestufe III) und	Sie lebt zusammen mit ihrem verwitweten, pflegebedürftigen, einkommens- und vermögenslosen Vater (Pfleugegrad 5)
	Nach dem Abitur 2012	Nach dem Abitur 2020
Umsatzsteuer		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachverhalt 1 Buchstabe e 	Lieferschwelle	Umsatzschwelle

Bearbeitungshinweise:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016

Einkommensteuer: Sachverhalt 1			
<u>Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)</u>	Aufgabe wurde aktualisiert, siehe Seite 1		
Betriebseinnahmen		2.456,17 €	
<u>Betriebsausgaben</u>			
Betriebsausgabenpauschale 25% von 2.456,17 € = 614,04 €, max. 614 €		-614,00 €	1.842,17 €
Betriebsausgabenpauschale 614 € > tatsächl. Betriebsausgaben 514 €			
<u>Hinweis:</u> Bei schriftstellerischer Nebentätigkeit können als Betriebsausgaben pauschal 25% der Betriebseinnahmen angesetzt werden, höchstens jedoch 614 € jährlich (H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ EStH). Der Ansatz höherer Betriebsausgaben ist zulässig, wenn sie einzeln nachgewiesen werden.			
<u>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)</u>			
Bruttoarbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)			127.052,38 €
<u>Werbungskosten (§ 9 EStG)</u>			
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)			
0,30 € x 20 km x 213 Tage =	1.278,00 €		
0,38 € x 22 km x 213 Tage =	1.780,68 €	3.058,68 €	
<u>Hinweis:</u> Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann nur dann zugrunde gelegt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte schneller und pünktlicher erreicht (BMF-Schreiben v. 31.10.2013). Die von A benutzte Straßenverbindung ist nicht offensichtlich verkehrsgünstiger, weil sie zu keiner Zeitersparnis führt. --> Zugrunde zu legen sind 42 km.			
<u>Fortbildungskosten</u>			
▪ Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG), 0,3 € x 780 km x 2 =		468,00 €	
▪ Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a EStG)			
Anreisetag (02. Feb.)	14,00 €		
Zwischentage, 7 x 28 € =	196,00 €		
Abreisetag (10. Feb.)	14,00 €	224,00 €	
Mit dem Ansatz der Verpflegungspauschale sind die tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung (Frühstück) abgegolten.			
▪ Übernachtung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG), 1.320 € - (8 x 15 €) =		1.200,00 €	
▪ Seminargebühr: Zahlung Vorjahr --> Werbungskosten Vorjahr (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG)		0,00 €	
<u>Beiträge Berufsverbände (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG)</u>			
▪ Dt. Gesellschaft für Orthopädie	120,00 €		
▪ Ärztekammer, 675 € + (2 x 27 €) =	729,00 €	849,00 €	
Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG): Fachzeitschrift		365,00 €	
Arzt-Berufshaftpflichtvers.		84,96 €	
Kontoführungspauschale		16,00 €	-6.265,64 € 120.786,74 €
tatsächl. Werbungskosten > Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)			
Summe der Einkünfte			122.628,91 €
<u>Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)</u>			
14,4% v. (1.842 € + 127.052 €) = 18.560,74 €, höchstens			-684,00 €
<u>Hinweis:</u>			
▪ Aktualisiert: Werner Haase, geb. am 19. Jan. 1957			
▪ Vollendung des 64. Lebensjahres in 2021			
▪ begünstigte Einkünfte: Arbeitslohn und Gewinn aus selbständiger Arbeit			
--> Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag ab dem VZ 2022			
Gesamtbetrag der Einkünfte			121.944,91 €
Die Aufwendungen für das Geburtstagsgeschenk sind privat veranlasst (§ 12 Nr. 1 EStG).			

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Einkommensteuer

Sachverhalt 2

Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Einnahmen

Miete, 12 x 299 € =		3.588,00 €
Mietnebenkosten, 12 x 115 € =	1.380,00 €	
Nebenkostenabrechnung	-132,83 €	1.247,17 €
		4.835,17 €

Miete Januar

Mieteinnahmen sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen.
Fälligkeit und Zufluss liegen innerhalb der 10-Tage-Frist.
—> Einnahme im Folgejahr (Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG).

Werbungskosten (§ 9 EStG)

▪ Schuldzinsen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG)	5.701,69 €		
▪ Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG), 4 x 32,02 € =	128,08 €		
▪ Kontoführungsgebühren, 4 x 17,90 € =	71,60 €		
▪ Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b EStG) 89% v. 113.961,00 € = 101.425,29 x 2,5% =	2.535,63 €		
▪ Hausgeldzahlungen			
Jan. - Mai, 5 x 163 € =	815,00 €		
Juni - Dez., 7 x 176 € =	1.232,00 €		
	2.047,00 €		
abzgl. gezahlte Beiträge Instandhaltungsrücklage: 12 x 36 € =	-432,00 €		
<u>Hinweis:</u> Die an die Hausverwaltung gezahlten Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind erst bei Verausgabung der Beiträge für Erhaltungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar (H 21.2 "Werbungskosten" EStH).			
Hausgeld-Nachzahlung, 81 € + 59,75 € =	140,75 €	1.755,75 €	-10.192,75 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Verlust)			-5.357,58 €

Nichtansatz

Tilgung ist die Rückzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen. Kein Werbungskostenabzug.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Die Aufgabe wurde aktualisiert, siehe Seite 1

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

Kosten Zahnbehandlung	2.383,71 €	
Erstattung Krankenkasse	-465,37 €	
	1.918,34 €	
Aufwendungen für die behinderte Tochter	561,60 €	
Hinweis: Unabhängig von der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags nach § 33b Abs. 5 EStG kann die Steuerpflichtige ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für die behinderte Tochter nach § 33 EStG abziehen (R 33b Abs. 2 EStR)		
	2.479,94 €	
zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)		
Gesamtbetrag der Einkünfte: 48.425 € (Ermittlung G. d. E. nächste Seite!)		
2% v. 15.340 € =	306,80 €	
3% von (48.425 € - 15.340 €) =	992,55 €	-1.299,35 €
		1.180,59 €

Hinweis: Mit Urteil vom 19.01.2017 - VI R 75/14 hat der BFH entschieden, dass die bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist.

Aufwendungen für den Unterhalt des Vaters (§ 33a Abs. 1 EStG) (Kj. 2022) 10.347,00 €

- Hinweis:**
- Der Stpfl. entstehen Aufwendungen für den typischen Unterhalt ihres Vaters.
 - Der Vater ist
 - gesetzlich unterhaltsberechtig und
 - bedürftig (einkommens- und vermögenslos).
 - Ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht nicht.
 - Da der pflegebedürftige Vater zum Haushalt der Steuerpflichtigen gehört, kann davon ausgegangen werden, dass der Steuerpflichtigen dafür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrages (**10.347 €**) entstehen (R 33a.1 Abs. 1 Satz 5 EStR)
- > Die Voraussetzungen nach § 33a Abs. 1 EStG sind erfüllt.

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs (§ 33a Abs. 2 EStG)

zeitanteilig für die Monate Oktober bis Dezember, 3/12 v. 924 € = 231 € x 50% = 115,50 €

Hinweis: Jedem Elternteil steht die Hälfte des Abzugsbetrags zu (§ 33a Abs. 2 Satz 4 EStG).

Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG)

50% v. 1.140 € = 570,00 €

Hinweis: Nach § 33b Abs. 5 EStG wird der von der Tochter nicht in Anspruch genommene Behinderten-Pauschbetrag auf Antrag zur Hälfte auf die Mutter übertragen.

Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

1.800,00 €

abziehbare außergewöhnliche Belastungen

14.013,09 €

Nichtansätze

- Die Aufwendungen für den Unterhalt der Tochter können nicht nach § 33a Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, weil Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Kindergeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 24 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016****Einkommensteuer - Sachverhalt 3****Nebenrechnung: Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Summe der Einkünfte	52.433,00 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	-4.008,00 €

Hinweis: Der Sohn der Steuerpflichtigen wohnt in Jena und befindet sich seit Oktober in Berufsausbildung. Anspruch auf Kindergeld besteht ab Oktober. Der Entlastungsbetrag erhöht sich um 3/12 von 240 € = 60 € (Oktober bis Dezember), wenn der Sohn bei seiner Mutter mit Nebenwohnsitz gemeldet ist (§ 24b Abs. 2 und Abs. 4 EStG).

Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis auf einen Nebenwohnsitz des Sohnes bei seiner Mutter.

Gesamtbetrag der Einkünfte	48.425,00 €
-----------------------------------	--------------------

Hinweis: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)**Haushaltsgemeinschaft mit volljährigen pflegebedürftigen Angehörigen**

Mit einer sonstigen volljährigen Person besteht keine Haushaltsgemeinschaft, wenn sie sich tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligt. Dies ist der Fall, wenn beim Zusammenleben mit **einkommenslosen pflegebedürftigen Angehörigen** jedwede Unterstützungsleistung durch die andere Person ausgeschlossen erscheint. So fehlt die Fähigkeit, sich tatsächlich an der Haushaltsführung zu beteiligen, bei Personen, bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI (Pflegegrade 1 bis 5) besteht oder die blind sind. Die Fähigkeit, sich finanziell an der Haushaltsführung zu beteiligen, fehlt bei einer Person, die kein oder nur geringes Vermögen i. S. d. § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG besitzt und deren Einkünfte und Bezüge i. S. d. § 33a Absatz 1 Satz 5 EStG den in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Betrag nicht übersteigen (BMF-Schreiben vom 23.10.2017, Rdnr. 13).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Gewinn i. S. v. § 7 GewStG (zu versteuerndes Einkommen der GmbH, siehe Aufgabe 2) 205.755,00 €

Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Nr. 1 Buchst. d	Leasingraten Maschinen	
	20% von 250.000 € =	50.000,00
	<u>./. Freibetrag (200.000 €)</u>	<u>- 50.000,00</u>
	= verbleibender Betrag	-
	x 25% =	-

Nr. 9 8.000,00 €

Hinweis: Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sind Spenden im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht abziehbar. Sie sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen.
Um bei allen Gewerbetreibenden eine einheitliche Ausgangsgröße zu schaffen, sind nach § 8 Nr. 9 GewStG bei körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben (hier GmbH) die Spenden i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG hinzuzurechnen. Damit sind Spenden rechtsformunabhängig zunächst nicht abziehbar. Das Gewerbesteuergesetz sieht aber einen Spendenabzug in § 9 Nr. 5 GewStG in beschränkter Höhe vor, der für alle Gewerbebetriebe, unabhängig von der Rechtsform, anzuwenden ist. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien sind dagegen weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Gewerbesteuer abzugsfähig.

./. Kürzungen nach § 9 GewStG

Nr. 1	Betriebsgrundstück: 300.000 € x 140% x 1,2% =	-5.040,00 €
Nr. 2	Gewinnanteil Vertriebs-OHG	-2.500,00 €
Nr. 5	Spenden für wissenschaftliche Zwecke höchstens 20% v. (205.755 + 8.000) = 42.751 €	-8.000,00 €
<hr/>		
=	vorläufiger Gewerbeertrag	198.215,00 €
	Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)	198.200,00 €
<hr/>		
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften 0 € bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	0,00 €
<hr/>		
=	endgültiger Gewerbeertrag	198.200,00 €
x	3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	
=	6.937,00 Steuermessbetrag	
x	420% (Hebesatz der Stadt Rosenheim, § 16 Abs. 1 GewStG)	
=	Gewerbesteuerschuld 29.135,40	
./. Vorauszahlungen	- 45.000,00	
<hr/>		
=	<u><u>- 15.864,60</u></u>	

GewSt-Erstattung: 15.864,60

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer

Aufgabe 2

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handelsbilanz	80.000,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 KStG)	
Weihnachtsgeld	2.000,00 €
<u>Hinweis:</u> Bei beherrschenden Gesellschaftern werden Vereinbarungen nur anerkannt, die im Voraus geschlossen wurden. Die Zahlung des Weihnachtsgelds beruht <u>nicht</u> auf einer vorherigen, klaren und eindeutigen Vereinbarung. Die rückwirkende Vereinbarung ist damit steuerrechtlich unbeachtlich. (H 8.5 Verdeckte Gewinnausschüttungen KStH, Rückwirkungsverbot). Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
Körperschaftsteuervorauszahlungen	71.000,00 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	3.905,00 €
Gewerbsteuervorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	45.000,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro	700,00 €
Bewirtungsaufwendungen, 30% von 500 € =	150,00 €
+ Spenden an politische Parteien	
(§ 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)	3.000,00 €
+ Gesamtbetrag der Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	8.000,00 €
= Summe der Einkünfte	213.755,00 €
- abzugsfähige Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	
höchstens 20% von 213.755 € = 42.751 €	-8.000,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	205.755,00 €

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 205.755,00 =	30.863,00 €
./. Körperschaftsteuervorauszahlungen	-71.000,00 €
	-40.137,00 €

Erstattung Körperschaftsteuer: 40.137,00

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 30.863,00 =	1.697,46 €
./. Vorauszahlungen SolZ	-3.905,00 €
	-2.207,54 €

Erstattung Solidaritätszuschlag: 2.207,54

Hinweis

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Schwerin § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	10 x 250 € = 2.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	475,00	–
b)	innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (Schwerin) § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	Nein (§ 4b im Umkehrschluss)	Ja	8.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.520,00	1.520,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
c)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG	Schwerin § 3 Abs. 1 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	400,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	76,00	–
d)	(Ausfuhr-) Lieferung § 3 Abs. 1	Schwerin § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein	600,00 § 10 Abs. 1 UStG	–	–
e)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Brüssel (Belgien) § 3c Abs. 1 UStG	Nein Das Tatbestandsmerkmal Inland ist nicht erfüllt § 1 Abs. 1	–	–	–	–	–
<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die OHG versendet einen Tiefkühlschrank nach Brüssel (Belgien, übriges Gemeinschaftsgebiet). ▪ Der Erwerber ist eine Privatperson (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UStG i. V. m. § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG). ▪ Die Umsatzschwelle ist überschritten (§ 3c Abs. 4 Satz 1 UStG). ▪ Es liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UStG). ▪ Ort des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs ist Brüssel/Belgien (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UStG). ▪ Die Lieferung ist im Inland nicht steuerbar. 								
f)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Schwerin § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a Abs.1 UStG	Nein	6.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	–	–

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 2

Aufgabe 1

Erdgeschoss

steuerbar ja/nein Begründung	Nein Innenumsatz
Vorsteuerabzug ja/nein Begründung mit Angabe der Rechtsgrundlage	Ja Die Rechtsanwältin verwendet die Räume für steuerbare (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtige Umsätze. Sie ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

I. Obergeschoss

Umsatzart	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
steuerpflichtig/steuerfrei Rechtsgrundlage	steuerfrei § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG
Optionsmöglichkeit gem. § 9 UStG Rechtsgrundlage	Nein § 9 Abs. 2 UStG <u>Hinweis:</u> Der Vermieter kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Arzt die Räume zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.
Vorsteuerabzug ja/nein Rechtsgrundlage	Nein § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

II. Obergeschoss

Umsatzart	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
steuerpflichtig/steuerfrei Rechtsgrundlage	steuerfrei § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG
Optionsmöglichkeit gem. § 9 UStG Rechtsgrundlage	Nein § 9 Abs. 1 UStG <u>Hinweis:</u> Der Vermieter kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Mieter die Räume nicht für unternehmerische Zwecke verwendet.
Vorsteuerabzug ja/nein Rechtsgrundlage	Nein § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

Aufgabe 2

Austausch Fenster EG	1.444,00
<u>Aufteilung der Vorsteuer-</u>	
<u>beträge (§ 15 Abs. 4 UStG)</u>	
Dach	4.560,00
Malerarbeiten	
Treppenhaus	285,00
	4.845,00
x 200/450 =	<u>2.153,33</u>
abziehbare Vorsteuer	<u>3.597,33</u>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016****Abgabenordnung****Sachverhalt 1****Finanzamt Magdeburg**

Steuerart	Bezeichnung	gesetzliche Grundlage
Umsatzsteuer	Betriebsfinanzamt	§ 21 Abs. 1 AO
Lohnsteuer	Betriebsstättenfinanzamt	§ 41a Abs. 1 Nr. 1 EStG
Gewerbesteuer (Gewerbesteuermessbetrag)	Betriebsfinanzamt	§ 22 Abs. 1 AO
Gesonderte Feststellung (Gewinn aus Gewerbebetrieb)	Betriebsfinanzamt	§ 18 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO

Hinweis: Gesonderte Feststellung

Der Unternehmer ist zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Gewinn aus Gewerbebetrieb) verpflichtet, weil er seinen Wohnsitz und seinen Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden hat (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO).

Finanzamt Halle

Steuerart	Bezeichnung	gesetzliche Grundlage
Einkommensteuer	Wohnsitzfinanzamt	§ 19 Abs. 1 AO
Grundsteuer (Grundsteuermessbetrag)	Lagefinanzamt	§ 22 Abs. 1 AO

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2015/2016****Abgabenordnung****Sachverhalt 2**

Bekanntgabe ESt-Bescheid: 08. August 2014 + 3 Tage = 11. August 2014, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Beginn der Einspruchsfrist: 12. August 2014, 0:00 Uhr

Dauer: 1 Monat, § 355 Abs. 1 AO

Ende der Einspruchsfrist: 11. September 2014, 24:00 Uhr

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)**a) Werbungskosten**

Das Finanzamt hat nach Aktenlage entschieden, d. h. anerkannt wurden nur belegmäßig nachgewiesene Werbungskosten.

Keine Änderung nach

- § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AO, weil die Einspruchsfrist nach § 355 Abs. 1 AO bereits abgelaufen ist.
- § 129 AO: keine offenbare Unrichtigkeit
- § 164 AO: kein Vorbehaltsvermerk
- § 173 AO: keine neuen Tatsachen

Hinweis: Für Steuererklärungen ab 2017 müssen grundsätzlich keine Belege mehr eingereicht werden.

Der Steuerpflichtige hat aber die Belege aufzubewahren und nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen (Belegvorhaltepflcht).

b) Arbeitslohn**Änderung nach § 129 AO**

- Offenbare Unrichtigkeit (mechanisches Versehen/Fehler)
- Eine Berichtigung ist innerhalb der Festsetzungsfrist möglich, § 169 Abs. 1 AO.
Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.
Beginn der Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2014, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO
Ende der Festsetzungsfrist: 31.12.2018 um 24:00 Uhr

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)**Änderung nach § 165 Abs. 2 AO**

Der Vorläufigkeitsvermerk bezieht sich auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Umfang und Grund sind ausreichend angegeben (§ 165 Abs. 1 S. 3 AO). Noch nicht abschließend geklärt werden kann, ob es sich bei den Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten um sofort abzugsfähige Werbungskosten oder um anschaffungsnahe Herstellungskosten handelt, die über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Da die Ungewissheit die Gebäudeabschreibung betrifft, kann der Steuerbescheid hinsichtlich der falsch berechneten Gebäudeabschreibung geändert werden.

Hinweis: Änderung nach § 173a AO für nach dem 31.12.2016 erlassene Steuerbescheide

Ist dem Steuerpflichtigen ein Rechenfehler unterlaufen, so ist nach § 173a AO eine Änderung für nach dem 31.12.2016 erlassene Steuerbescheide möglich. Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Ausführung der vier Grundrechenarten sowie bei der Prozentrechnung (AEAO zu § 173a AO).